

Von: Verena Knöblreiter <knoebldreiter@st-kathrein-hauenstein.steiermark.at>
An: A13_Bau- und Raumordnung <abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at>
Gesendet am: 24.03.2023 08:07:45
Betreff: Begutachtung, GZ: ABT13-14614/2023-4 -
Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare
Energie - Solarenergie

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage sende ich Ihnen die Stellungnahme der Gemeinde St. Kathrein am Hauenstein für das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie.

Mit freundlichen Grüßen!
Für Bgm. Peter Knöbelreiter

i.A. Verena Knöblreiter

Gemeinde St. Kathrein am Hauenstein

St. Kathrein 132

8672 St. Kathrein am Hauenstein

Tel.: +43 (0) 3173/4030, Fax: DW 4

gde@st-kathrein-hauenstein.steiermark.at

Besuchen Sie unsere Homepage unter www.st-kathrein-hauenstein.at

Gemeinde St. Kathrein am Hauenstein
St. Kathrein 132
8672 St. Kathrein am Hauenstein

Per E-Mail: abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at

Begutachtung, GZ ABT13-14614/2023-4 - Entwicklungsprogramm für den Sachbereich
Erneuerbare Energie - Solarenergie

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem vorliegenden Begutachtungsentwurf des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich „Erneuerbare Energie - Solarenergie“ (nachfolgend „SAPRO“ genannt) nimmt die Gemeinde St. Kathrein am Hauenstein fristgerecht wie folgt Stellung:

Allgemein:

Die Gemeinde St. Kathrein a.H begrüßt grundsätzlich die überörtlichen Vorgaben in Form eines SAPRO, um die erforderlichen Rahmenbedingungen für die dringend notwendige Erhöhung des Anteiles der Strom- und Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern zu schaffen.

Auch die Gemeinde St. Kathrein a.H. forciert den Ausbau von erneuerbaren Energieträgern im Gemeindegebiet und möchte damit die Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern vorantreiben. Die Erschließung des solaren Potenzials ist ein zentrales klimapolitisches Ziel der Gemeinde und wird auch inhaltlich im Sachbereichskonzept Energie (SKE) der Gemeinde als ein zentrales Thema behandelt.

Die Gemeinde St. Kathrein a.H. hat einen geringen Gesamtenergieverbrauch und könnte mit dem Ausbau der solaren Potenziale im Gemeindegebiet im Besonderen einen Überschuss bei der Stromerzeugung generieren und somit einen positiven Anteil zur Erreichung der Klimaziele und der dafür dringend notwendigen Energiewende beitragen.

Die Gemeinde hat sich mit Beschluss des Gemeinderates vom 16.12.2021 dazu bekannt, sich zur „Energieerzeugungsgemeinde für erneuerbaren Strom“ zu entwickeln. Diese Entscheidung wurde mit dem Wissen getroffen, dass es in der Gemeinde potenzielle Standorträume mit besonders günstigen Voraussetzungen für die Entwicklung größerer PV-Anlagen gibt. Die besondere Standortgunst ergibt sich aufgrund der Nahelage von wenigen

Kilometern (ca. 5 km) Luftlinie zum Windpark am Steinriegel. Mit den technisch gesicherten Kapazitäten des Windparks am Steinriegel können mittelfristig mit geringem infrastrukturellem Aufwand (Grabungsarbeiten von wenigen Kilometern für die erforderliche Kabeltrasse), größere PV-Anlagen rasch und ökologisch verträglich an das Stromnetz angeschlossen werden.

Daher ist es aus Sicht der Gemeinde nicht nachvollziehbar, dass die klimapolitischen Zielsetzungen der Gemeinde St. Kathrein a.H. bei der Erarbeitung des vorliegenden Begutachtungsentwurfes SAPRO nicht berücksichtigt werden, obwohl sich die Gemeinde seit Beginn 2022 mit den zuständigen Landstellen über ein konkretes Projekt, das sich in o.a. Gunstlage befindet, im Austausch befindet.

Grundsätzliche Einwendungen:

1. Nach Ansicht der Gemeinde St. Kathrein a.H. kann mit den vorliegenden SAPRO und den derzeit geplanten Vorrangzonen von insgesamt 825 ha das Ziel der Stromneutralität bis 2030 nicht erreicht werden. Die Erschließung und Verfügbarkeit der 37 ausgewiesenen Vorrangzonen ist nicht gesichert, da die Grundeigentümer im Erarbeitungsprozess nicht miteingebunden wurden. Zudem ist die Einspeisung an den vorgesehenen Punkten (Umspannwerken) nicht garantiert, da die notwendigen Kapazitäten nicht gesichert sind.

2. Gemäß Ausschlusszonen nach § 5 Z 1 SAPRO ist die Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG 2010 zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Vorrangzonen gem. Regionalem Entwicklungsprogramm für die jeweilige Planungsregion unzulässig. Dennoch befinden sich 21¹ von den geplanten 37 Vorrangzonen in landwirtschaftlichen Vorrangzonen und weitere 3² Vorrangzonen in Grünzonen. In Summe greifen somit 24 Vorrangzonen in sensible Bereiche ein, in denen gemäß den Erläuterungen SAPRO aufgrund der hohen Standortgunst und Entwicklungspriorität hohes Konfliktpotential in Bezug auf die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen besteht und diese insbesondere bedingt durch die Erfordernisse eines nachhaltigen und überörtlichen Freiraumschutzes als Ausschlusszone festgelegt sind. Es besteht also ein enormer Widerspruch in der Ausweisung der Vorrangzonen mit den inhaltlichen Zielen und Vorgaben des SAPRO. Es besteht daher dringender Handlungsbedarf für die Suche alternativer Standorte, die für die Erreichung der Klimaziele und Stromneutralität 2030 dringend benötigt werden und die:
 - a. verfügbar sind,
 - b. bei denen die Netzeinspeisung gesichert ist und
 - c. die außerhalb der landwirtschaftlich wertvollsten Böden liegen.

¹ Vorrangzonen gemäß Anlage 1 SAPRO: 2.02 Brunnsee, 2.05 Dedenitz, 2.10 Gosdorf-Ratschendorf, 2.11 Gralla, 2.13 Hohenbrugg, 2.14 Krottendorf, 2.15 Lindegg, 2.16 Löffelbach, 2.18 Mötschendorf, 2.19 Mürzhofen, 2.22 Oberschwarza, 2.23 Pirching, 2.25 Saaz, 2.30 Schwasdorf, 2.26 St. Johann, 2.27 St. Margarethen, 2.31 Seibersdorf, 2.32 Straß, 2.35 Unterrohr, 2.36 Weißenbach, 2.37 Zwaring.

² Vorrangzonen gemäß Anlage 1 SAPRO: 2.04 Cargo Center, 2.06 Dobl, 2.20 Neudorf

3. Gemäß den Zielen § 1 Abs. 2 sollen überörtliche Festlegungen im Sinne einer räumlichen Konzentration durch die Nutzung vorbelasteter und gut geeigneter Standorte, durch Ausrichtung an der Leitungsinfrastruktur sowie durch Einbindung in den Landschaftsraum erfolgen und soll durch verbindliche Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen und Gestaltungsvorgaben sichergestellt werden.
Der Gemeinde ist bewusst, dass bei der Bewertung der Standorteignung von großflächigen PV-Anlagen die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, neben anderen Schutzgütern zu berücksichtigen ist und dass mit der Errichtung von Anlagen in exponierten Lagen das Landschaftsbild durch die technische Wirkung verändert wird. Die Gemeinde ist jedoch der Auffassung, dass bei Standorten mit besonderer Standortgunst (Flächenverfügbarkeit und garantierte Einspeisemöglichkeit) festgestellt werden sollte, ob auch bei Anwendung von verbindlichen Gestaltungsgrundsätzen und -maßnahmen lt. § 3 Abs. 3 SAPRO, wie bspw. Erhaltung von linienhaften Vegetationsstrukturen wie z.B. Hecken, Uferbegleitbestockung oder Baumreihen, Aufteilung auf einzelne Sektoren, usw., sowie weiteren spezifischen Maßnahmen, unerträgliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten sind oder die bestmögliche Einbindung in den Landschaftsraum sichergestellt wird.
4. Durch die Vorgaben für die örtliche Raumplanung gemäß § 6 SAPRO werden die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde und die Verfolgung ihrer klimapolitischen Ziele stark beschränkt und die Gemeinde erachtet das als wesentliche Einschränkung des eigenen Wirkungsbereichs.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es ein hohes öffentliches Interesse besteht, alternative Standorte für Vorrangzonen zu prüfen und in das SAPRO aufzunehmen, um die Erreichung der Klimaschutzziele und das Ziel der Stromneutralität bis 2030 zu gewährleisten, sowie landwirtschaftliche hochwertige Flächen in leicht bewirtschaftbaren Tallagen zu schützen.

Die Gemeinde St. Kathrein am Hauenstein ist bereit, einen diesbezüglichen Diskurs mit der steiermärkischen Landesregierung, den zuständigen Landesstellen und Vertretern aus der Energiewirtschaft zu führen, um geeignete Vorrangzonen im Gemeindegebiet im Sinne des SAPRO abzustimmen.

Für die Gemeinde St. Kathrein am Hauenstein

Der Bürgermeister



St. Kathrein a.H., 24.03.2023

Gemeinde St. Kathrein am Hauenstein
St. Kathrein 132
8672 St. Kathrein am Hauenstein

Per E-Mail: abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at

Begutachtung, GZ ABT13-14614/2023-4 - Entwicklungsprogramm für den Sachbereich
Erneuerbare Energie - Solarenergie

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem vorliegenden Begutachtungsentwurf des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich „Erneuerbare Energie - Solarenergie“ (nachfolgend „SAPRO“ genannt) nimmt die Gemeinde St. Kathrein am Hauenstein fristgerecht wie folgt Stellung:

Allgemein:

Die Gemeinde St. Kathrein a.H begrüßt grundsätzlich die überörtlichen Vorgaben in Form eines SAPRO, um die erforderlichen Rahmenbedingungen für die dringend notwendige Erhöhung des Anteiles der Strom- und Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern zu schaffen.

Auch die Gemeinde St. Kathrein a.H. forciert den Ausbau von erneuerbaren Energieträgern im Gemeindegebiet und möchte damit die Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern vorantreiben. Die Erschließung des solaren Potenzials ist ein zentrales klimapolitisches Ziel der Gemeinde und wird auch inhaltlich im Sachbereichskonzept Energie (SKE) der Gemeinde als ein zentrales Thema behandelt.

Die Gemeinde St. Kathrein a.H. hat einen geringen Gesamtenergieverbrauch und könnte mit dem Ausbau der solaren Potenziale im Gemeindegebiet im Besonderen einen Überschuss bei der Stromerzeugung generieren und somit einen positiven Anteil zur Erreichung der Klimaziele und der dafür dringend notwendigen Energiewende beitragen.

Die Gemeinde hat sich mit Beschluss des Gemeinderates vom 16.12.2021 dazu bekannt, sich zur „Energieerzeugungsgemeinde für erneuerbaren Strom“ zu entwickeln. Diese Entscheidung wurde mit dem Wissen getroffen, dass es in der Gemeinde potenzielle Standorträume mit besonders günstigen Voraussetzungen für die Entwicklung größerer PV-Anlagen gibt. Die besondere Standortgunst ergibt sich aufgrund der Nahelage von wenigen

Kilometern (ca. 5 km) Luftlinie zum Windpark am Steinriegel. Mit den technisch gesicherten Kapazitäten des Windparks am Steinriegel können mittelfristig mit geringem infrastrukturellem Aufwand (Grabungsarbeiten von wenigen Kilometern für die erforderliche Kabeltrasse), größere PV-Anlagen rasch und ökologisch verträglich an das Stromnetz angeschlossen werden.

Daher ist es aus Sicht der Gemeinde nicht nachvollziehbar, dass die klimapolitischen Zielsetzungen der Gemeinde St. Kathrein a.H. bei der Erarbeitung des vorliegenden Begutachtungsentwurfes SAPRO nicht berücksichtigt werden, obwohl sich die Gemeinde seit Beginn 2022 mit den zuständigen Landstellen über ein konkretes Projekt, das sich in o.a. Gunstlage befindet, im Austausch befindet.

Grundsätzliche Einwendungen:

1. Nach Ansicht der Gemeinde St. Kathrein a.H. kann mit den vorliegenden SAPRO und den derzeit geplanten Vorrangzonen von insgesamt 825 ha das Ziel der Stromneutralität bis 2030 nicht erreicht werden. Die Erschließung und Verfügbarkeit der 37 ausgewiesenen Vorrangzonen ist nicht gesichert, da die Grundeigentümer im Erarbeitungsprozess nicht miteingebunden wurden. Zudem ist die Einspeisung an den vorgesehenen Punkten (Umspannwerken) nicht garantiert, da die notwendigen Kapazitäten nicht gesichert sind.
2. Gemäß Ausschlusszonen nach § 5 Z 1 SAPRO ist die Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG 2010 zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Vorrangzonen gem. Regionalem Entwicklungsprogramm für die jeweilige Planungsregion unzulässig. Dennoch befinden sich 21¹ von den geplanten 37 Vorrangzonen in landwirtschaftlichen Vorrangzonen und weitere 3² Vorrangzonen in Grünzonen. In Summe greifen somit 24 Vorrangzonen in sensible Bereiche ein, in denen gemäß den Erläuterungen SAPRO aufgrund der hohen Standortgunst und Entwicklungspriorität hohes Konfliktpotential in Bezug auf die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen besteht und diese insbesondere bedingt durch die Erfordernisse eines nachhaltigen und überörtlichen Freiraumschutzes als Ausschlusszone festgelegt sind. Es besteht also ein enormer Widerspruch in der Ausweisung der Vorrangzonen mit den inhaltlichen Zielen und Vorgaben des SAPRO. Es besteht daher dringender Handlungsbedarf für die Suche alternativer Standorte, die für die Erreichung der Klimaziele und Stromneutralität 2030 dringend benötigt werden und die:
 - a. verfügbar sind,
 - b. bei denen die Netzeinspeisung gesichert ist und
 - c. die außerhalb der landwirtschaftlich wertvollsten Böden liegen.

¹ Vorrangzonen gemäß Anlage 1 SAPRO: 2.02 Brunnsee, 2.05 Dedenitz, 2.10 Gosdorf-Ratschendorf, 2.11 Gralla, 2.13 Hohenbrugg, 2.14 Krottendorf, 2.15 Lindegg, 2.16 Löffelbach, 2.18 Mötschendorf, 2.19 Mürzhofen, 2.22 Oberschwarza, 2.23 Pirching, 2.25 Saaz, 2.30 Schwasdorf, 2.26 St. Johann, 2.27 St. Margarethen, 2.31 Seibersdorf, 2.32 Straß, 2.35 Unterrohr, 2.36 Weißenbach, 2.37 Zwaring.

² Vorrangzonen gemäß Anlage 1 SAPRO: 2.04 Cargo Center, 2.06 Dobl, 2.20 Neudorf

3. Gemäß den Zielen § 1 Abs. 2 sollen überörtliche Festlegungen im Sinne einer räumlichen Konzentration durch die Nutzung vorbelasteter und gut geeigneter Standorte, durch Ausrichtung an der Leitungsinfrastruktur sowie durch Einbindung in den Landschaftsraum erfolgen und soll durch verbindliche Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen und Gestaltungsvorgaben sichergestellt werden.
Der Gemeinde ist bewusst, dass bei der Bewertung der Standorteignung von großflächigen PV-Anlagen die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, neben anderen Schutzgütern zu berücksichtigen ist und dass mit der Errichtung von Anlagen in exponierten Lagen das Landschaftsbild durch die technische Wirkung verändert wird. Die Gemeinde ist jedoch der Auffassung, dass bei Standorten mit besonderer Standortgunst (Flächenverfügbarkeit und garantierte Einspeisemöglichkeit) festgestellt werden sollte, ob auch bei Anwendung von verbindlichen Gestaltungsgrundsätzen und -maßnahmen lt. § 3 Abs. 3 SAPRO, wie bspw. Erhaltung von linienhaften Vegetationsstrukturen wie z.B. Hecken, Uferbegleitbestockung oder Baumreihen, Aufteilung auf einzelne Sektoren, usw., sowie weiteren spezifischen Maßnahmen, unerträgliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten sind oder die bestmögliche Einbindung in den Landschaftsraum sichergestellt wird.
4. Durch die Vorgaben für die örtliche Raumplanung gemäß § 6 SAPRO werden die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde und die Verfolgung ihrer klimapolitischen Ziele stark beschränkt und die Gemeinde erachtet das als wesentliche Einschränkung des eigenen Wirkungsbereichs.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es ein hohes öffentliches Interesse besteht, alternative Standorte für Vorrangzonen zu prüfen und in das SAPRO aufzunehmen, um die Erreichung der Klimaschutzziele und das Ziel der Stromneutralität bis 2030 zu gewährleisten, sowie landwirtschaftliche hochwertige Flächen in leicht bewirtschaftbaren Tallagen zu schützen.

Die Gemeinde St. Kathrein am Hauenstein ist bereit, einen diesbezüglichen Diskurs mit der steiermärkischen Landesregierung, den zuständigen Landesstellen und Vertretern aus der Energiewirtschaft zu führen, um geeignete Vorrangzonen im Gemeindegebiet im Sinne des SAPRO abzustimmen.

Für die Gemeinde St. Kathrein am Hauenstein

Der Bürgermeister



St. Kathrein a.H., 24.03.2023